

Spezifische Förderrichtlinie Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Wirksamkeit 1.1.2022



 Für die
Stadt Wien

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in spezialisierten Schulen, welche als Ergänzungsangebot zum regulären Schulwesen fungieren.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“: Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbehinderungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind.
- b) „Sonderpädagogischer Förderbedarf“: ein sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn ein Kind schulfähig ist, jedoch infolge einer körperlichen oder psychischen Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.
- c) „Schulpflicht nach Schulpflichtgesetz“: die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre und beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September.

3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde)
- b) Betreiberinnen und Betreiber von für die Leistung Schule anerkannten Einrichtungen

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Schulpflichtigkeit bzw. besondere Gründe für die Leistung Schulverlängerung
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung im Sinne des § 4 Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien mindestens sechs Monate vor Antragstellung
- 4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.
- 5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:
- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliches Gutachten)
 - Bescheid der Bildungsdirektion Wien über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - Geburtsurkunde
 - Meldezettel
 - Staatsbürgerschaftsnachweis

Falls vorhanden:

- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Gerichtsbeschluss, gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

6. Art der Förderung

Gefördert werden können:

- Schulbesuch in einer vom FSW anerkannten Schule mit Öffentlichkeitsrecht
- Schulverlängerung in einer vom FSW anerkannten Schule mit Öffentlichkeitsrecht

7. Schulbesuch

Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann bis zum Ende der 13. Schulstufe eine Förderung für den Schulbesuch in anerkannten Einrichtungen gewährt werden.

Nach Absolvierung der 13. Schulstufe ist eine Verlängerung des Schulbesuches um eine weitere Schulstufe möglich. In diesen Fällen ist eine schriftliche Begründung des Schulerhalters vorzulegen.

8. Zuerkennung der Förderung

8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch multiprofessionelle Fachexpertinnen/Fachexperten (z.B. Psychologinnen/Psychologen, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

8.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.

8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

8.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

9. Anerkennung von Einrichtungen

9.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen für die Leistung Schule können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

9.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Hausordnung
- e) Betreuungsvertrag
- f) Die Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung

Die Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien samt Plänen ist nur bei der Erstanerkennung sowie bei Folgeanerkennungen im Falle von baulichen Veränderungen vorzulegen. Sollten sich die ursprünglichen Baupläne nicht geändert haben, ist bei Folgeanerkennungen eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Beschreibung der Funktions- und Nebenräume kann bei Folgeanerkennungen entfallen.

- g) Personalkonzept
- h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife, gültige Betriebsvereinbarungen

9.1.2. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Betreuungsangebot und Methoden:
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Angaben zum Umgang mit Gewaltvorfällen
- f) Angaben zur Dokumentation
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung
- h) Behördliche Aufsicht

Die Betriebsanzeige bzw. Bewilligung kann bei einer Folgeanerkennung entfallen

9.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Leistungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistungen ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Fachbereich Behindertenarbeit, Mobilität und Beratung - Abteilung Bildung, Beratung & Assistenz - Tarifikalkulationsmodell vorzunehmen.

- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag
Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.
- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl.

Erläuterungen und Prüfbericht

f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

9.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

Weiters verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen an den FSW.

9.3. Meldungen bei Gefährdung von Kundinnen und Kunden

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn Gewalt stattfand.

Insbesondere sind hierzu die Regelungen der ergänzenden spezifischen Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ zu beachten.

9.4. Dokumentation

Die Tätigkeit der anerkannten Einrichtung muss dokumentiert werden. Die entsprechende Dokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von diesem beauftragten Personen einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

9.5. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

9.6. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

Der FSW sieht sich verpflichtet, die Qualität entsprechend den vorgegebenen Standards sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Betreiberin/des Betreibers erforderlich, gegebenenfalls vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden Kundinnen und Kunden einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen und das Betreuungspersonal der anerkannten Einrichtungen zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

10. Meldungen

Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

11. Beendigung von Subjektförderungen

11.1. Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.

- 11.2. Ergänzend zu Punkt 5.5.1. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann die Förderung eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

12. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.